

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (Stand 01.0.2024)

I. Geltungsbereich; Vertragsinhalt

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung und den Einbau von neuen Gegenständen (insbesondere Ersatzteilen) sowie für die Reparatur von Anlagen oder Anlagenteilen bzw. den Einbau von Ersatzteilen durch der Smardt OPK als Lieferantin/ Auftragnehmerin.

Die AGB werden schon jetzt für alle künftigen Verträge vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt hat. Schweigen des Auftragnehmers auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

- Die Vertragsgrundlage für die Leistungen des Auftragnehmers bilden in entsprechender Reihenfolge
 - das Angebot des Auftragnehmers
 - die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers
 - die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB) sowie über Werkverträge und ähnliche Verträge (§§ 631 ff.) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder - soweit eine solche nicht vorliegt - dessen Angebot maßgebend. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers unter Änderung oder Erweiterung an, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme des Auftragnehmers.
- Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. - sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.
- Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftragnehmers weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

- Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass

- die beim Betrieb der Anlage bzw. die beim Einsatz der gelieferten Ware verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind,
- bei der Durchführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind.

II. Preise

- Leistungen, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden zu den beim Auftragnehmer üblichen am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preisen (Tagespreis) berechnet.

Für die Lieferung von Waren gelten die Preise des Auftragnehmers „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung für Montagen oder Werkleistungen erfolgt auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in der Rechnung in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe gesondert ausgewiesen und belastet. Die Preise gelten ferner zuzüglich sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten.

Kostenvoranschläge sind zu vergüten.

- Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen bei den Produktbeschaffungskosten ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn Lieferungen oder Leistungen länger als vier Monate nach dem Vertragsschluss erbracht werden sollen.
- Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind nicht im Angebot enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- Montagen, die aus vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu

verantworten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

III. Liefer- und Ausführungsfristen; Teilleistungen

1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines verbindlichen Termins gelten Liefer- und Ausführungszeiten nur als annähernd vereinbart.

Der Beginn der Liefer- oder Ausführungsfrist setzt in jedem Falle die Abklärung aller vorgängigen technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Für Werkleistungen ist außerdem die Beibringung der ggf. vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen sowie die Zahlung von vereinbarten Anzahlungen Voraussetzung

Bei der Ausführung von Werkleistungen ist die Ausführungsfrist jedenfalls eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie z.B. die Isolierung, Einregulierung etc. erst später ausgeführt werden.

2. Bei Lieferungen von Waren ist der Auftragnehmer berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist, diese in Teillieferungen zu erbringen.
3. Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, ist dieser berechtigt, die Lieferung bzw. Ausführung seiner Leistung um die Verhinderungsdauer hinauszuschieben ungeachtet des Umstands, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige eine Liefer- oder Ausführungsfrist verlängernden Umstände sind unter anderem: Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Eingriffe im In- und Ausland sowie Energieausfall, unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Handelswaren, weiter unverschuldete Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen auch in Zulieferbetrieben. Des Weiteren verlängert sich die Liefer- und Ausführungsfrist ohne besondere Vereinbarung um einen angemessenen Zeitraum bei Vertragsänderungen, wenn diese die ursprüngliche Lieferfrist beeinträchtigen.
2. Wird durch unverschuldete Hindernisse oder durch höhere Gewalt die Leistung des Auftragnehmers auf Dauer unmöglich, wird er von seiner Lieferverpflichtung frei. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende

Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, den Organen oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

IV. Zahlungen und Aufrechnung

1. Für reine Lieferungen gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen netto.

2. Für Werkleistungen gilt:

Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen.

Abschlagszahlungen sind binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig. Die Schlusszahlung ist binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie die Ansprüche des Auftragnehmers stammen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder

seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer, und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er auf Grund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche des Auftragnehmers um mehr als 20 % übersteigen.

VI. Besondere Regelungen für die Lieferung von Waren (Transport, Gefahrübergang und Gewährleistung)

Die Regelungen von Ziff. VI gelten ausschließlich für die Lieferung von Waren (ohne Montage oder Einbau).

1. Transport, Gefahrübergang bei Warenlieferungen

- 1.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel für Lieferungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Auftraggeber über.
- 1.2 Auf Verlangen des Auftraggebers sichert der Auftragnehmer Lieferungen durch eine Transportversicherung ab; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 1.3 Wird ausnahmsweise eine Versendung durch den Auftragnehmer geschuldet und reist die Ware insoweit auf Gefahr des Auftragnehmers, so geht die Gefahr mit der Ankunft des Fahrzeugs an der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist, über.
- 1.4 Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass eine mit schwerem Lastzug (40t) befahrbare Straße vorhanden ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Auftraggeber zu erfolgen.

2. Gewährleistung bei Warenlieferungen

- 2.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seine kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten i.S.d. § 377 HGB erfüllt. Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen dem Auftragnehmer innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung, in jedem Fall vor

Verarbeitung bzw. Einbau, schriftlich angezeigt werden bzw. innerhalb von acht Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung nicht entdeckt werden konnte.

- 2.2. Sind die Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 erfüllt und ist eine Ware mangelhaft, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Er trägt für Nacherfüllungsleistungen nicht diejenigen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 2.3. Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nicht in Fällen von nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Sie bestehen ferner nicht bei solchen Schäden, die infolge fehlerhafte Montage bzw. In-Betriebssetzung durch den Auftraggeber sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Es bestehen ebenfalls keine Mängelansprüche für Mängel, die auf Konstruktionsfehler oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

- 2.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus Warenlieferungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden.

Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch gegenüber dem

Lieferanten) längere Fristen vorschreibt, gelten diese Fristen.

VII. Besondere Regelungen für die Ausführung von Werkleistungen

Die folgenden Regelungen von Ziff. VII gelten ausschließlich für Werkleistungen.

1. Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

2. Technische Anforderungen und Hinweise

2.1 Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Vor Beginn der Arbeiten des Auftragnehmers müssen die Arbeiten anderer Beteiligter abgeschlossen sein. Insbesondere

- muss die elektrische Verdrahtung fertiggestellt sein,
- muss die Anlage einschaltbereit sein,
- müssen alle wasserführenden Rohrsysteme abgedrückt, gefüllt und betriebsbereit sein.

2.2 Bei der Verlegung der Kältemittelleitungen wählt der Auftragnehmer den technisch bestmöglichen Verlegungsweg. Bauseitige Veränderungen sind ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftragnehmer nicht zulässig.

2.3 Der Auftraggeber hat die ihm vor der Ausführung übersendete Monteuranforderung spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn unterschrieben an den Auftragnehmer zurückzusenden.

2.4 Bei Arbeiten an haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten an. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in seinen Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlösch-Material usw.) zu treffen. Falls sich durch diese Maßnahmen die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

2.5 Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weiter gearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

2.6 Für Reparaturen gilt:

Eine Vereinbarung über Dauer und Kosten einer Reparatur ist erst dann verbindlich, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und vom Auftragnehmer zu belegenden Aufwand (Fehlersuche gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ersatzteile nicht beschafft werden können oder der beanstandete Fehler bei der Untersuchung nicht aufgetreten ist.

Bei Reparaturaufträgen ist der Auftragnehmer bis zu einer Wertgrenze von € 200 auch zur kostenpflichtigen Behebung solcher weiterer Schäden berechtigt, die sich erst während der Arbeit zeigen.

3. Abnahme

3.1 Der Auftragnehmer ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Werkleistung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat.

3.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als erfolgt.

3.3 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

3.4 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

3.5 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für an der Leistung erkennbare Mängel, sofern der Kunde sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

4. Mängelansprüche bei Werkleistungen

- 4.1 Nach Abnahme der Werkleistung haftet der Auftragnehmer für Mängel in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Alle anderen Ansprüche des Auftragnehmers mit Ausnahme der in Ziff. VIII genannten, sind ausgeschlossen.
- 4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Bei Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Fristen nach BGB. Bei Vorsatz und arglistigem Verhalten gelten in Abweichung von Satz 1 ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

VIII. Haftung

1. Wird der Reparaturgegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, hat er diesen nach seiner Wahl zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
2. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen hat,
 - d) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, sofern nicht eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3. Soweit eine Haftung dem Auftraggeber gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, gilt dies auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung des Auftragnehmers.

Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.